



Presseinformation

zur 1. Sitzung des Kreistages - Konstituierende Sitzung
am 11.05.2026

TOP 7.1

Festsetzung der Entschädigung des Stellvertreters / der Stellvertreterin des Landrats

Sachverhalt:

Der gewählte Stellvertreter des Landrats erhält nach Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG neben seiner als Kreisrat gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter. Die Höhe der Entschädigung ist nach Art. 54 Abs. 1 KWBG durch Beschluss festzusetzen, der im Einvernehmen mit dem Beamten ergehen muss. Die Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Orts- und Familienzuschlag der Stufe V und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen (Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG).

Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A und B gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die nach Art. 54 Abs. 1 KWBG festgesetzte Entschädigung (Art. 54 Abs. 2 KWBG).

Für die Legislaturperiode 2026/2032 wurde für den Stellvertreter des Landrats eine monatliche Entschädigung, unter Beachtung der Gleitklausel des Art. 54 Abs. 2 KWBG, von derzeit 1.054,04 € festgesetzt.

Des Weiteren soll für die Zeit einer Urlaubs- und Krankheitsvertretung sowie für die ganztägige Vertretung des Landrats der Stellvertreter eine kalendertägliche Entschädigung in Höhe von 1/30 des Grundgehalts des Landrats erhalten. Eine ganztägige Vertretung liegt vor, wenn deren Zeitdauer mindestens 6 Stunden an einem Tag erreicht.

Bei der Berechnung der jährlichen Sonderzuwendung für den Stellvertreter des Landrats ist die Höhe des Jahresdurchschnittes (1.12. – 30.11) der gesamten Entschädigung, einschließlich ihrer variablen Teile festzusetzen. Art. 55 KWBG gilt entsprechend.

Beschlussvorschlag:

Gemäß Art. 53 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 54 KWBG wird die monatliche Entschädigung für den gewählten Stellvertreter des Landrats für die Amtsperiode 2026/2032 auf derzeit 1.054,04 € festgesetzt, wobei die Gleitklausel des Art. 54 Abs. 2 KWBG entsprechend anzuwenden ist.

Für die Zeit einer Urlaubs- und Krankheitsvertretung sowie für ganztägige Vertretung des Landrats erhält der Stellvertreter eine kalendertägliche Entschädigung in Höhe von 1/30 des Grundgehalts des Landrats, wobei die monatliche Entschädigung anteilig in Abzug zu bringen ist.

Eine ganztägige Vertretung des Landrats liegt vor, wenn deren Zeitdauer mindestens 6 Stunden an einem Tag erreicht.

Bei der Berechnung der jährlichen Sonderzuwendung für den Stellvertreter des Landrats ist unter Beachtung von Art. 55 KWBG die Höhe des Jahresdurchschnittes (1.12. – 30.11) der gesamten Entschädigung, einschließlich ihrer variablen Teile, festzusetzen.